

27. APR 1993  
 £ ■ 5 B\*  
 #-% 1 A » 4 / 1 ? 1  
 • ^ \* 38jj 5 i.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 16. März 1990	Teil I Nr. 17
------	---------------------------	---------------

Tag ...	Inhalt	Seite
6. 3. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — ..... ; . . .	133
6. 3. 90	Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform ....	134
6. 3. 90	Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von LPG .....	135
6. 3. 90	Gesetz über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind .....	135
6. 3. 90	Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — .....	136
6. 3. 90	Gewerbegesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	138
3. 3. 90	Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — .....	140
7. 3. 90	Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen .....	141
8. 3. 90	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen .....	144
7. 3. 90	Gesetz über Versammlungen — Versammlungsgesetz — .....	145
22. 2. 90	Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis .....	147
22. 2. 90	Verordnung über die Organisation des Handwerks der DDR .....	150
9. 2. 90	Bekanntmachung über Maßnahmen zur Neugestaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bevölkerungsbefragung und der Meinungsforschung .....	155

**Gesetz  
 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die  
 landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften  
 — LPG-Gesetz —  
 vom 6. März 1990**

Das Gesetz vom 2. Juli 1982 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — (GBl. I Nr. 25 S. 443) wird wie folgt geändert und ergänzt:

**§ 1**

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die LPG führen ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage der genossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch. Bei der Verfügung über das Ergebnis ihres Wirtschaftens sind sie nach Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Staat und Dritten nur an das Gesetz, ihr Statut und weitere Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.“

**§ 2**

Das Gesetz wird um folgenden § 16 a ergänzt:

**„§ 16 a**

**Gemeinsame Betriebe**

(1) Die LPG können mit anderen Interessenten gemeinsame Betriebe zur Verarbeitung, Veredlung und zum Ab-

satz landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Einrichtungen für Dienstleistungen auf dem Lande sowie andere Betriebe gründen und betreiben. Sie können sich an Betrieben Dritter beteiligen.

(2) Zur Mitfinanzierung gemeinsamer Betriebe sowie zur Beteiligung an Betrieben Dritter kann die LPG Genossenschaftsanteile gemäß § 23 a ausgeben.

(3) Für die Registrierung der gemeinsamen Betriebe sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.“

**§ 3**

Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der in die LPG eingebrachte Boden bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern. Bei einem Verkauf steht der LPG das Vorkaufsrecht zu. Genossenschaftsbauern, die Boden eingebracht und den Pflichtinventarbeitrag geleistet haben, sind berechtigt, Bodenanteile zu erhalten. Pflichtinventarbeiträge können mit Zustimmung der Genossenschaftsbauern in Genossenschaftsanteile gemäß